

SATZUNG

der Gemeinde Kleinblittersdorf

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Inhaltsverzeichnis (nicht Gegenstand der Satzung)

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlage
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 4 Abrechnungsgebiete
- § 5 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- Abschnitt A Verteilung nach Flächen
- Abschnitt B Nutzungsmaß
- Abschnitt C Nutzungsart
- Abschnitt D Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
- § 9 Immissionsschutzanlagen
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 12 Entstehen der Beitragspflicht
- § 13 Beitragspflichtiger
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Billigkeitsregelungen
- § 16 Regelung für landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Grundstücke
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I. S. 3486), und des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 557), hat der Gemeinderat Kleinblittersdorf in seiner Sitzung am 07. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

ERSCHLIEßUNGSBEITRAGSSATZUNG

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des BauGB sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlage

1. Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 - 1) die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahn einschl. Standspuren, Parkstreifen, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen)
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 13,00 m Breite;

- b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 11,00 m Breite;
 - 2) die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege, die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen, bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahn einschl. Standspuren, Parkstreifen, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen)
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit oder gewerblicher Nutzung bis zu 18,00 m Breite;
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit oder gewerblicher Nutzung bis zu 15,00 m Breite;
 - 3) die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 24,00 m Breite;
 - 4) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von höchstens 5,00 m;
 - 5) für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen bis zu einer Breite von höchstens 18,00 m;
 - 6) Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1), 2), 3) und 5) sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,00 m;
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1), 2), 3) und 5) genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen) bis zu 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen;
 - 7) Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen;
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1) bis 5) sind, bis zu einer weiteren Breite von 4,00 m;
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1) bis 5) genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.
2. Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8,00 m.
 3. Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
 4. Die in Abs. 1 Nrn. 1) bis 7) genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten der Erschließungsanlage.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
2. Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
Über die Bildung von Abschnitten oder Erschließungseinheiten entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde.
Der jeweilige Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5), selbstständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 b), selbstständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 b) und für öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mit Kraft-

fahrzeugen befahrbare selbstständige Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) werden nach den tatsächlichen Kosten für jede Anlage gesondert ermittelt. Sie werden selbstständig als Erschließungsanlage abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiete

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Wird ein Grundstück durch 2 Abschnitte erschlossen, wird dieses Grundstück in dem Verhältnis geteilt, das dem Verhältnis der Frontlängen an dem einen und dem anderen Abschnitt entspricht; das gilt entsprechend für Hinterliegergrundstücke für das Verhältnis der Frontlängen des Verbindungsweges an der Erschließungsstraße.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Abschnitt A

Verteilung nach Flächen

1. Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 5 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach dem Verhältnis der Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abschnitt B) und Art (Abschnitt C) berücksichtigt.
2. Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die tatsächliche Fläche gemäß Eintragung im Grundbuch, soweit es durch die Anlage erschlossen ist.
3. Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen und nicht lediglich eine wegemäßige Verbindung zu dieser besteht, die tatsächliche Buchgrundstücksfläche, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Grenze des Grundstückes mit der Erschließungsanlage und einer im senkrechten Abstand bis zu einer Tiefe von 40 m verlaufenden, parallel zum Verlauf der Erschließungsanlage gezogenen Linie;
 - b) soweit sie an die Erschließungsanlage mit einer wegemäßigen Verbindung angrenzen, die tatsächliche Buchgrundstücksfläche, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze und einer im senkrechten Abstand bis zu einer Tiefe von 40 m dazu verlaufenden, parallel zum Verlauf der Erschließungsanlage gezogenen Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - c) soweit sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen (z. B. Hinterliegergrundstücke), die tatsächliche Buchgrundstücksfläche, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze und einer im senkrechten Abstand bis zu einer Tiefe von 40 m da-

zu verlaufenden, parallel zum Verlauf der Erschließungsanlage gezogenen Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a), b) oder c), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

Abschnitt B Nutzungsmaß

1. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abschnitt A Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss;
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen;
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen;
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen;
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen;
 - f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen);
 - g) 0,50 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
2. Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
3. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht festzustellen, gilt als Zahl der Vollgeschosse, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung (z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen, Druckerhöhungsanlagen), Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

4. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich zulässige oder vorhandene Geschosszahl.

Abschnitt C Nutzungsart

1. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abschnitt B Abs. 1 Buchstaben a) bis f) festgesetzten Faktoren um 0,50 erhöht
 - a) bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten sowie
 - b) bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden bzw. Heime) genutzt werden.
2. Abs. 1 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 b) erschlossene Grundstücke.

Abschnitt D Mehrfach erschlossene Grundstücke

1. Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Abschnitt A Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage mit nur der Hälfte anzusetzen.
2. Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke;
 - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist;
 - c) sowie die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht;
 - d) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen;
 - e) für die Flächen zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 6 Abschnitt A Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.
3. Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 7 Kostenspaltung

1. Der Erschließungsbeitrag kann für
 - 1) den Grunderwerb,
 - 2) die Freilegung,
 - 3) die Fahrbahnen,
 - 4) die Radwege,
 - 5) die Gehwege,
 - 6) die unselbstständigen Parkflächen,
 - 7) die unselbstständigen Grünanlagen,
 - 8) die Mischflächen,
 - 9) die Entwässerungseinrichtungen,

10) die Beleuchtungseinrichtungen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3-7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

2. Über die Anordnung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde.
Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

1. Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Fläche im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
2. Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
3. Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
4. Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

1. Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen erheben bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages,

- 1) wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist;
 - 2) wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.
2. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

1. Vor der Entstehung der Beitragspflicht können die Gemeinde und die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch einen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Ablösung des Erschließungsbeitrages vereinbaren.
2. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind.
2. Im Fall der Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 13

Beitragspflichtiger

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümer nach Abs. 1 der Erbbauberechtigte.
3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
4. Der Erschließungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 14

Fälligkeit

1. Den Beitrag erhebt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid.
2. Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
3. Die Vorauszahlung wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
4. Ein Ablösebetrag wird fällig,
 - a) wenn der Vertrag einen konkreten Betrag bestimmt, einen Monat nach Abschluss des Vertrages,
 - b) in den anderen Fällen einen Monat nach Bekanntgabe der endgültigen Höhe des Ablösungsbetrages.

§ 15

Billigkeitsregelungen

1. Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall folgende vom jeweiligen Beitragspflichtigen schriftlich zu beantragenden Zahlungsmodalitäten zulassen:
 - a) Ratenzahlung gemäß § 135 Abs. 2, Satz 1, 1. Alt. BauGB;

- b) Verrentung gemäß § 135 Abs. 2, Satz 1, 2. Alt. und Abs. 3 BauGB;
 - c) Erlass oder Teilerlass gemäß § 135 Abs. 5 BauGB;
 - d) Stundung gemäß § 135 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Saarland (KAG).
2. Soweit Zinsen nach Abs. 1 b) zu berechnen sind, wird der jeweilige Betrag mit einem zu Beginn des jeweiligen Jahres von der Gemeinde nach der Zinsbelastung für Ihre Kommunalkredite ermittelten Zinssatz für jeden Monat, höchstens jedoch mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.
- In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a) und d) richtet sich der Zinssatz nach den Bestimmungen des KAG in Verbindung mit der Abgabenordnung.
3. Fällt der Grund weg, der die Zahlungserleichterung gerechtfertigt hatte, kann die Gemeinde die Erleichterung widerrufen. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes, des Erbbaurechtes oder des Wohnungs- oder Teileigentums kann sie die Erleichterung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Im Fall des Widerrufs wird der Restbetrag mit dem Widerruf fällig.

§ 16

Regelung für landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Grundstücke

Werden Grundstücke landwirtschaftlich oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 22.11.1982 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 07.11.1995

Der Bürgermeister

Günther Brettar